

**Richtlinie zur Auswahl der Vorhaben des
Investitionsprogramms des Bundes
„Zukunft Bildung und Betreuung“**

Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom
02.07.2003 - III 404 - 320.08

Rahmen der Förderung

Finanzhilfen für Investitionen zur Förderung zusätzlicher Ganztagsplätze im Schulbereich werden im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern „Zukunft Bildung und Betreuung“ gewährt.

In Schleswig-Holstein werden neben den herkömmlichen Ganztagschulen Offene Ganztagschulen im Sinne dieser Richtlinie gefördert. Die Förderung erfolgt gemäß der „Richtlinie zur finanztechnischen Abwicklung des Investitionsprogramms des Bundes >Zukunft Bildung und Betreuung< vom 02.07.2003“. Zuschüsse zu den Betriebskosten einer Offenen Ganztagschule aus Landesmitteln können aufgrund der Richtlinie zur Förderung von Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen vom 05.02.2002, der Richtlinie zur Förderung von Betreuungsangeboten an Verlässlichen Grundschulen vom 30.06.2003 bzw. der Richtlinie über Förderung von Ganztagsangeboten an Schulen vom 12.02.2002 gewährt werden.

Ganztagschule in offener Form

1. Ziele und Grundsätze Offener Ganztagschulen
Offene Ganztagschulen entwickeln auf der Grundlage der Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe und weiteren außerschulischen Trägern ein neues Verständnis von Schule. Förder-, Betreuungs- und außerschulische Bildungsangebote erweitern die Möglichkeiten, die Bildungschancen von Schülerinnen und Schülern zu verbessern und auszuweiten und vorhandene

Interessen von Jugendlichen zu stärken und zu fördern. Das Bildungs- und Erziehungsangebot orientiert sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder, Jugendlichen und Eltern. Damit wird die Situation von Familien, in denen die Eltern berufstätig und/oder alleinerziehend sind, erleichtert.

2. Definition und Organisation

2.1. Die Offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit. Die Schulzeit umfasst mit einem Bildungs- und Betreuungsangebot (unterrichtsergänzende Angebote) an mindestens 3 Wochentagen täglich mindestens 7 Zeitstunden.

Diese Angebote umfassen:

- Betreuungsangebote, insbesondere für Hausaufgaben (Stillarbeit)
- Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf und für besonders begabte Schülerinnen und Schüler
- Angebote zur musisch-künstlerischen Bildung und Erziehung
- Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote (außerschulische Sportangebote) sowie ggf.
- Projekte der Jugendhilfe, insbesondere der außerschulischen Jugendarbeit sowie der außerschulischen Bildung

Die Teilnahme am Betrieb der offenen Ganztagschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern offen. Die Anmeldung einer Schülerin / eines Schülers für die Offene Ganztagschule ist für die Dauer eines Schuljahres verbindlich.

2.2. Der Ganztagschulbetrieb wird in geeigneten Räumen der Schule oder in anderen Räumen des Schulträgers oder in von diesem bezeichneten Räumen durchgeführt.

2.3 In Offenen Ganztagschulen wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler an den Tagen, an denen außerunterrichtliche Angebote stattfinden, ein Mittagessen in der Schule einnehmen können.

2.4 Zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Offenen Ganztagschule arbeiten Schulleitung, Lehrkräfte und Eltern, der Schulträger, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Trägervereine sowie die weiteren Kooperationspartner der Schule eng zusammen.

2.5 Für die Organisation des Ganztagsschulbetriebes erhält die Offene Ganztagschule zwei Lehrerwochenstunden zugewiesen.

3. Antragstellung

Der Schulträger beantragt im Einvernehmen mit der Schule beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur die Einrichtung einer Offenen Ganztagschule unter Beifügung einer inhaltlichen Konzeption, die in das Schulprogramm aufgenommen wird. Das Angebot für eine Offene Ganztagschule ist auf Dauer anzulegen. Die Zustimmung der Schulkonferenz sowie das Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind im Laufe des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Für die Genehmigung ist eine Stellungnahme des zuständigen Schulamtes (bei Gymnasien und Gesamtschulen der zuständigen Schulaufsicht) erforderlich.

Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Finanzhilfe nach dem Investitionsprogramm des Bundes „Zukunft Bildung und Betreuung“ gestellt werden. Kreisangehörige Schulträger und sonstige Träger öffentlicher Schulen und Träger genehmigter Ersatzschulen in freier Trägerschaft reichen ihre Anträge über die Kreise ein.

4. Auswahl der Schulen

Anträge auf Einrichtung einer Offenen Ganztagschule können alle allgemeinbildenden Schulen und Sonderschulen stellen. Bei Gymnasien und Gesamtschulen wird nur die Sekundarstufe I berücksichtigt.

Für die Berücksichtigung von Anträgen gilt folgende Rangfolge: Vorrangig berücksichtigt werden Offene Ganztagschulen an Grund-, Haupt-, Sonder- und Gesamtschulen sowie bei Realschulen und Gymnasien Kooperationen verbundene Systeme und von benachbarten Schulen.

5. Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt längstens bis zum 31.12.2008.